

## **96K - GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES**

### **Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Gebäudeversicherung in den Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser (sofern diese Sparten vertraglich vereinbart sind)**

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahren erhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regress des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.